

# Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst 2019/2021

Bekanntmachung der BVS  
vom 30. April 2019

## 1. Gliederung, Inhalt und Dauer der Ausbildung

Im September 2019 beginnt die Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst – QE2nVD 2019/2021. Einzelheiten über die Zulassung, Ausbildung und Qualifikationsprüfung enthalten die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 2017 (GVBl S. 446) und die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222).

Die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung werden gemäß § 21 FachV-nVD voraussichtlich in folgenden Abschnitten durchgeführt:

1. Fachlehrgang I	vom 03.09.2019	mit	08.11.2019
2. Praktikum I	vom 09.11.2019	mit	12.01.2020
3. Fachlehrgang II	vom 13.01.2020	mit	13.03.2020
4. Praktikum II	vom 14.03.2020	mit	07.06.2020
5. Fachlehrgang III	vom 08.06.2020	mit	24.07.2020
6. Praktikum III	vom 25.07.2020	mit	08.11.2020
7. Fachlehrgang IV	vom 09.11.2020	mit	18.12.2020
8. Praktikum IV	vom 19.12.2020	mit	14.03.2021
9. Fachlehrgang V	vom 15.03.2021	mit	12.05.2021
10. Praktikum V	vom 13.05.2021	mit	31.08.2021

Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf die in § 23 Abs. 2 FachV-nVD genannten Lehrfächer. Die Dauer der Ausbildung ist § 20 FachV-nVD zu entnehmen.

Weitere Informationen zur Ausbildung und Qualifikationsprüfung finden Sie im Internet unter [www.bvs.de](http://www.bvs.de).

## 2. Zuweisung und Zuweisungsvoraussetzungen

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS) von den jeweiligen Dienstherrn zugewiesen. Dafür zuständig sind die Ausbildungsleitstellen (§ 7 FachV-nVD). Die zugewiesenen Personen müssen die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 26 Abs. 1 LlbG erfüllen.

Für Beamtinnen und Beamte, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind und für die Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene zugelassen wurden, gilt Art. 37 LlbG.

## 3. Hilfsmittel

Bei der Fertigung der Leistungsnachweise und bei der Qualifikationsprüfung ist als Hilfsmittel nur die im Richard Boorberg Verlag, Levelingstraße 6 a, 81673 München, erschienene Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – (Grundwerk – 3 Bände) zugelassen.

#### 4. Termine

##### 4.1 Voranmeldungen/endgültige Anmeldungen

Die Ausbildungsleitstellen werden gebeten, der BVS **unter Angabe der Behörden-Nummer** bis **3. Juni 2019** schriftlich vorab mitzuteilen:

- die **voraussichtliche Zahl** der zu erwartenden Bewerberinnen und Bewerber (Beamtinnen und Beamte, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind und für die Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene zugelassen sind sowie Polizeivollzugsbeamtinnen und - beamte bitte gesondert angeben!) und
- den **gewünschten Lehrgangsort**; Fachlehrgänge werden voraussichtlich (bei ausreichender Teilnehmerzahl) an folgenden Orten durchgeführt:  
Augsburg, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

Die BVS beabsichtigt (wie in den Vorjahren), Klassen mit internatsmäßiger Unterbringung einzurichten.

Spätestens bis zum **1. Juli 2019** werden die Ausbildungsleitstellen gebeten, die **Anmeldeformulare** (die Sie unter [www.bvs.de](http://www.bvs.de) finden) an die BVS vollständig ausgefüllt zu übersenden.

Anschrift für Voranmeldungen und endgültige Anmeldungen:

Bayerische Verwaltungsschule  
Geschäftsbereich Ausbildung  
Ridlerstraße 75  
80339 München

##### 4.2 Zuteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den Fachlehrgängen

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden für die Fachlehrgänge den Bildungszentren bzw. den Standorten von BVSregional zugeteilt. Die Vorschläge der Dienstherren (vgl. Nummer 4.1) werden, soweit möglich, berücksichtigt. Zu den Fachlehrgängen lädt die BVS rechtzeitig ein.

#### 5. Gebühren

Die Gebühren betragen

- für Ausbildung und Qualifikationsprüfung
  - 1. Ausbildungsjahr 4.120,00 €
  - 2. Ausbildungsjahr 3.050,00 €
  - Qualifikationsprüfung 630,00 €

Bei internatsmäßiger Unterbringung fallen zusätzlich an:

- Fachlehrgang I (03.09. mit 08.11.2019)
  - für die Unterkunft im Doppelzimmer 2.244,00 €
  - für die Verpflegung 1.357,00 €
- Fachlehrgang II (13.01. mit 13.03.2020)
  - für die Unterkunft im Doppelzimmer 2.040,00 €
  - für die Verpflegung 1.233,00 €
- Fachlehrgang III (08.06. mit 24.07.2020)
  - für die Unterkunft im Doppelzimmer 1.564,00 €
  - für die Verpflegung 953,00 €

- |   |            |
|---|------------|
| - Fachlehrgang IV (09.11. mit 18.12.2020) |            |
| - für die Unterkunft im Doppelzimmer      | 1.326,00 € |
| - für die Verpflegung                     | 860,00 €   |
| <br>                                      |            |
| - Fachlehrgang V (15.03. mit 12.05.2021)  |            |
| - für die Unterkunft im Doppelzimmer      | 1.972,00 € |
| - für die Verpflegung                     | 1.191,00 € |

Bei mehrwöchigen Lehrgängen sind die Unterkunftsgebühren für die Wochenenden mitberechnet.

Verpflegungsgebühren für die Wochenenden sind nicht berücksichtigt. Bei gewünschter Wochenendverpflegung setzen Sie sich bitte mit dem Bildungszentrum in Verbindung.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Lehrfach „Staatliche Finanzwirtschaft“ gewählt haben, findet jeweils vor den Fachlehrgängen III, IV und V ein einwöchiger Lehrgang statt. Diese Lehrgänge werden internatsmäßig durchgeführt.

Dabei fallen pro Woche folgende Gebühren an

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| - für die Unterkunft im Doppelzimmer | 136,00 € |
| - für die Verpflegung                | 135,00 € |

Die Ausbildungsplätze für das Lehrfach „Staatliche Finanzwirtschaft“ sind begrenzt. Die BVS behält sich (nach Rücksprache mit den Dienstbehörden) vor, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegebenenfalls in „Kommunaler Finanzwirtschaft“ auszubilden.

gez.

Monika Weini  
Vorstand